

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

### 1. Betreff: Nachtragshaushalt 2021

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	23.11.2020	öffentlich
2. Gemeinderat	14.12.2020	öffentlich

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Haupt- und Bauausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2021 (Nachtrag) mit Haushaltsplan, der Fortschreibung 2021 der Finanzplanung mit Mehrjährigem Maßnahmenplan sowie einer überplanmäßigen Ausgabe von 150 TEUR für die Schlussfinanzierung der Sanierung Kita Rammersweier zu und empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:  
Die Stadt Offenburg (Kernverwaltung, Technische Betriebe Offenburg, Abwasserzweckverband, Stiftungen, Jagdgenossenschaften) – als juristische Person des öffentlichen Rechts – entscheidet sich (optiert) gemäß § 27 Abs. 22 UStG, den § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

---

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

---

## Sachverhalt/Begründung:

### INHALTSÜBERSICHT

1. Vorbemerkungen und Zusammenfassung der Entwicklungen 2020 bis 2023
2. Entwicklung des Haushalts in 2020
3. Nachtragshaushalt 2021 und mittelfristige Finanzplanung bis 2024
  - 3.1. Allgemeines / Chancen und Risiken
  - 3.2. Finanzwirtschaftliche Entwicklungen 2021 – 2023 im Einzelnen
  - 3.3. Zusätzliches Planjahr 2024
  - 3.4. Gesamtüberblick 2020 bis 2024
4. Gesamtergebnishaushalt 2021 – 2023
5. Kreditermächtigung
6. Veränderungen im Stellenplan
7. Optionserklärung gem. gemäß § 27 Abs. 22 UStG – Fristverlängerung

### Anlagen

- 1 Veränderungen im Ergebnishaushalt 2021 – 2023
- 2 Veränderungen im Finanzhaushalt 2021 – 2023
- 3 Mittelfristiger Finanzplan 2021 – 2024
- 4 Haushaltssatzung 2021
- 5 Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- 6 Mehrjähriges Maßnahmenprogramm
- 7 Stellungnahme der Verwaltung zu den Ortschaftsanträgen zum DHH 2020/21
- 8 Stellungnahme der Verwaltung zu den Fraktionsanträgen zum DHH 2020/21

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

## 1. Vorbemerkungen und Zusammenfassung der Entwicklungen 2020 bis 2021

### 1.1. Vorbemerkungen

Bereits die Verabschiedung des Doppelhaushalts 2020/2021 am 27.04.2020 stand unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Die in der Vorlage des Doppelhaushalts getroffenen Annahmen waren lediglich als „grobe Hausnummern“ zu sehen, da noch niemand die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte beziffern konnte. Jedoch machte die Vorlage auch deutlich, dass Offenburg auf die wirtschaftlichen Folgen der Krise vorbereitet ist und diese auch bewältigen kann – diese grundsätzlichen Aussagen konnten bereits im Haushaltszwischenbericht wie auch im Rahmen des nun vorliegenden Nachtragshaushaltes bestätigt werden.

Aufgrund der besonderen Situation während der Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden massiven Einbrechen der Einnahmen (Gewerbe- und Vergnügungssteuer, aber auch Gebührenauffälle in vielen Bereichen), beschränkt sich der Nachtragshaushalt 2021 im Wesentlichen auf die Anpassung der finanziellen Rahmendaten sowie die Beplanung des Jahres 2024 in der Finanzplanung. Der Schwerpunkt lag auf zwingenden Maßnahmen und Veränderungen.

#### **Dies bedeutete für das Anmeldeverfahren der Fachbereiche:**

- Das Gesamtvolumen der Fachbereichsbudgets steht auch für 2021 fest. Es konnten lediglich **größere zwingende (coronabedingte) Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen** für das Jahr 2021 gemeldet werden. Darüber hinaus wurden keine Budgetveränderungen vorgenommen.
- Eine Aktualisierung des Stellenplans 2020/2021 erfolgt lediglich hinsichtlich der aufgrund von Stellenbewertungen etc. notwendigen Anpassungen. Anträge auf die Schaffung von neuen Stellen waren nicht möglich.
- Entsprechend auch der bisherigen Handhabung werden im Nachtrag 2021 nur Veränderungen zu den ursprünglichen Ansätzen 2021 berücksichtigt, die sich zwingend ergeben (z.B. aus dem kommunalen Finanzausgleich) oder die sehr dringend bzw. bereits beschlossen sind. Anmeldungen der Fachbereiche und Ortsverwaltungen, welche neue Projekte und wünschenswerte Maßnahmen der Jahre 2022 ff. betreffen, werden erst im nächsten Doppelhaushalt 2022/2023 beraten. Es sollten auch keine Maßnahmen aus der Stufe II in die Stufe I vorgezogen werden, sondern lediglich Weiter-/Schlussfinanzierungen in 2024 sowie zeitliche Verschiebungen zwischen den Haushaltsjahren 2021 – 2024. Auch hier waren die Anmeldungen auf das Unabdingbare zu beschränken.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

## 1.2. Basis des Nachtragshaushaltes 2021

- a) Der Doppelhaushalt 2020/2021 (DHH 20/21) wurde nach dem Neuen kommunalen Haushaltrecht (NKHR) aufgestellt und vom Gemeinderat am 27.04.2020 verabschiedet. Das Regierungspräsidium hat den Haushalt am 06.08.2020 als gesetzmäßig bestätigt.
- b) Abschließendes Ergebnis 2019 und tatsächliche Entwicklungen im Haushalt 2020.
- c) Mit der Steuerschätzung vom Mai 2020 wurden erstmals auf Basis der Corona-Krise die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten und damit die für 2020 und die Folgejahre bis 2023 zu erwartenden Steuereinnahmen neu bewertet.
- d) Im September 2020 erfolgte aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie eine weitere „Sonder-Steuerschätzung“. Diese wurde im Rahmen der Regionalisierung am 17.09.2020 sowie durch den Haushaltserlass 2021 vom 14.10.2020 weiter konkretisiert.
- e) Tarifabschluss TVÖD vom 25.10.2020 für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2022.
- f) Kurz vor Redaktionsschluss dieser Vorlage wurden am 28.10.2020 erste Informationen zu einem neuerlichen Lockdown zunächst begrenzt auf einen Monat bekannt. Dessen mögliche Folgen und Auswirkungen auf den Haushalt waren jedoch noch nicht verlässlich abzuschätzen.

## 1.3. Zusammenfassung der Vorlage - Entwicklungen 2020 bis 2023

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte der Vorlage für den eiligen Leser zusammenfassend dargestellt. Im Vergleich zu den bisherigen Planungen des Doppelhaushaltes 2020/21 ergeben sich folgende Veränderungen:

**A) Coronabedingte Verschlechterungen 2020 bis 2023 von - 1,0 Mio. EUR**  
(s. Anlage 1 Nr. 1.1. a)

Für die Jahre 2020 bis 2023 wird es insbesondere bei der Gewerbesteuer und im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs voraussichtlich coronabedingte Mindererinnahmen bzw. Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 29 Mio. EUR geben (siehe Anlage 1 Nr. 1.1.a1)). Zum Doppelhaushalt 2020/21 eingeplant waren bereits 28 Mio. EUR (siehe Anlage 1 Nr. 1.1. a2), so dass sich eine weitere coronabedingte Verschlechterung in Höhe von insgesamt 1 Mio. EUR ergibt, welche auch bereits im

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

Haushaltszwischenbericht benannt wurde. **Diese 1 Mio. EUR sollen über zusätzliche Kredite finanziert werden.** Bei der Kreditaufnahme wird – soweit möglich und sinnvoll – auf zinsgünstige KfW-Darlehen zurückgegriffen.

Sollte es durch die am 28.10.2020 durch Bund und Länder beschlossenen erneuten Maßnahmen zur Absenkung der Corona-Infektionszahlen (Lockdown im November) zu weiteren Verschlechterungen kommen, sind diese ggf. durch eine weitere Darlehensaufnahme im Rahmen des Doppelhaushalts 2022/23 zu berücksichtigen.

## **B) Verbesserungen 2019 bis 2023 von**

**+ 6,2 Mio. EUR**

Die Verbesserungen setzten sich wie folgt zusammen:

Aus dem **Ergebnis 2019** ergeben sich Verbesserungen gegenüber den Planungen des Doppelhaushalts 2020/21 um **+ 2,7 Mio. EUR**. Dies resultiert vor allem aus verbesserten Budgetergebnissen und aus geringeren Haushaltsübertragungen.

In den Jahren 2020 bis 2023 kann mit Mehreinnahmen **von 1,7 Mio. EUR** insbesondere im Bereich der **Grundsteuer** (+0,9 Mio. EUR) sowie der **Zuweisungen im Kita-Bereich** (+ 0,8 Mio. EUR) gerechnet werden (s. Anlage 1 Nr. 1.1.b).

Der **Tarifabschluss** für den öffentlichen Dienst ist günstiger als die bislang noch vor der Corona-Pandemie eingeplanten tariflichen Personalkostensteigerungen. Im Vergleich zu den bisherigen Planungen führt dies zu einer **Entlastung von rund 1,8 Mio. EUR**.

## **C) zusätzliche Belastungen 2021 bis 2023**

**- 10,9 Mio. EUR**

Die zusätzlichen Haushaltsbelastungen setzen sich wie folgt zusammen:

- höhere Kreisumlage + 0,4 %Punkte	- 1,3 Mio. EUR	
- höhere BKZ an kirchliche und freie Träger	- 0,7 Mio. EUR	
- sonstige lfd. zwingende Mehrkosten	- 0,2 Mio. EUR	
- Mehrkosten drei lfd. Schulbauprojekte	- 1,7 Mio. EUR	
- Mehrkosten drei lfd. Kitabauprojekte (incl. üpl. Rammersweier in 2020)	- 0,7 Mio. EUR	
- Mehrkosten Feuerwehrhaus West	- 0,7 Mio. EUR	
- Planungsmittel Eisenbahnüberführungen	- 0,5 Mio. EUR	
- <u>Salmen als Ratssaal und weitere kl. Maßn.</u>	- 0,6 Mio. EUR	- 6,4 Mio. EUR
- Neubau 1 Zug Astrid-Lindgren-Schule	- 1,8 Mio. EUR	
- zusätzl. Mittel für Digitalisierung Schulen	- 1,0 Mio. EUR	
- <u>Mittel strategische Digitalisierung Verwaltung</u>	- 1,0 Mio. EUR	- 3,8 Mio. EUR

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

- Grunderwerb Klinikstandort	- 0,7 Mio. EUR	- 0,7 Mio. EUR
<b>Gesamt:</b>	<b>- 10,9 Mio. EUR</b>	<b>- 10,9 Mio. EUR</b>

## **D) Finanzierung der zusätzlichen Belastungen** **+ / - 0 Mio. EUR**

Die höheren **Grunderwerbskosten für den Klinikstandort** werden – wie bereits im Rahmen des Doppelhaushaltes 2020/21 grundsätzlich beschlossen – über eine **Kreditaufnahme von + 0,7 Mio. EUR** zwischenfinanziert.

Die **Steigerungen für laufende Projekte** etc. können mit **+ 6,2 Mio. EUR** (siehe B) **weitestgehend aus den laufenden Verbesserungen** finanziert werden.

Zur Deckung der verbleibenden Finanzierungslücke von - 4 Mio. EUR und zur Finanzierung der zusätzlichen Digitalisierungsmittel und des zwingend erforderlichen Schulanbaus an die Astrid-Lindgren-Schule sollen die im Haushalt noch zur Verfügung stehenden **Mittel für die Sanierung des Anna-von-Heimburg Hauses mit + 3,8 Mio. EUR** eingesetzt werden. Nach den jüngsten Kostenberechnungen steigen die Sanierungsaufwendungen auf 5,4 Mio. EUR bzw. auf rund 6.000 EUR/qm Nutzfläche. Um das Projekt unverändert fortführen zu können müssten im Nachtragshaushalt ca. 1,6 Mio. EUR zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt stattdessen vor, **die Maßnahme vorerst auszusetzen, im 1. Halbjahr 2021 Alternativen zu prüfen** und spätestens zum Doppelhaushalt 2022/23 – unter Kenntnis aller möglichen Alternativen und Optimierungsmöglichkeiten – über die Umsetzung und Finanzierung dieses Projekts neu zu entscheiden. Die Verwaltung ist sich bewusst, dass dieses Vorgehen unter Umständen keine dauerhafte Haushaltsentlastung bringt. Im Rahmen des Doppelhaushaltes 2022/23 und in Kenntnis der bis dahin sich weiter verfestigenden Zahlen kann jedoch besser beurteilt werden ob und wie eine Finanzierung darstellbar ist und welche Prioritäten ggf. neu gesetzt werden müssen. Angesichts der aktuellen Herausforderungen erscheint diese Vorgehensweise als vertretbar.

## **E) Fazit 2021 bis 2023**

Insgesamt können die zusätzlichen Anforderungen im Nachtragshaushalt 2021 und in der mittelfristigen Finanzplanung mit Haushaltsverbesserungen und vertretbaren Maßnahmen und Kreditaufnahmen dargestellt werden. Der bislang geplante freie Finanzierungsmittelbestand zum 31.12.2023 sinkt nur leicht um 0,3 Mio. EUR auf 3,0 Mio. EUR. Die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestliquidität können somit mittelfristig weitestgehend eingehalten werden. Der Städtetag Baden-Württemberg bemüht sich

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

derzeit beim Innenministerium darum, die Regelungen zur Mindestliquidität herabzusetzen bzw. auszusetzen um den Städten und Gemeinden in der Corona-Pandemie zusätzliche finanzielle Spielräume zu schaffen. Ob und wie erfolgreich dies sein wird, werden die nächsten Monate zeigen.

Die detaillierte Entwicklung der Finanzlage ist in den nachfolgenden Kapiteln sowie in den Anlagen 1, 2 und 7 beschrieben.

## 2. Entwicklung des Ergebnisses 2019 und des Haushalts in 2020

Das Haushaltsjahr 2019 schließt um rund 2,7 Mio. EUR besser ab als erwartet.

Die im Rahmen des Haushaltszwischenberichts (s. GR Vorlage 147/20 vom 05.10.2020) dargelegte Entwicklung für 2020 und die Folgejahre hat sich weitgehend bestätigt, auch wenn es einige Verschiebungen auf der Zeitachse gibt. So werden beispielsweise die mit - 7,5 Mio. EUR in 2020 dotierten Ausgleichsmittel für schlechtere Beteiligungsergebnisse erst 2021 benötigt. Auch kann heute noch nicht mit absoluter Sicherheit gesagt werden, ob diese 7,5 Mio. EUR ausreichen werden. Dies hängt maßgeblich davon ab, welche Auswirkungen die aktuell sich aufbauende „2. Welle“ der Corona-Pandemie auf das Jahr 2021 haben wird.

Insgesamt bleibt es aktuell aber bei einer coronabedingten Verschlechterung 2020 bis 2023 von 1.046 TEUR (s. Anlage 1, Nr. 1.1. a)

### Die Veränderungen 2019 und 2020 im Einzelnen:

Der voraussichtliche **Bestand an freien Finanzierungsmitteln** als wichtigste Kenngröße für den faktischen finanziellen Spielraum beträgt **per 31.12.2020 voraussichtlich zwar rd. 19,4 Mio. EUR (+ 15,6 Mio. EUR) und damit rd. 3,5 Mio. EUR mehr**, als im HH-Zwischenbericht dargestellt, dies jedoch nur aufgrund der o.g. Verschiebungen innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2020 – 2023.

Das bisher geplante negative ordentliche Ergebnis 2020 in Höhe von - 3,2 Mio. EUR verbessert sich auf voraussichtlich + 12,4 Mio. EUR.

Basis für die Finanzaufweisungen für das Haushaltsjahr 2020 ist größtenteils die Mai- sowie die Sondersteuerschätzung im September des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Bundesregierung erwartete in der Frühjahrsprojektion einen deutlichen Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes um -6,3 % (2020) und danach einen Anstieg von 5,2 % (2021). Auch die Bruttolöhne und -gehälter wurden gegenüber der Herbst-

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

schätzung angepasst. Hier wurde von einem Rückgang von -1,5 % im Jahr 2020 (das sind -4,7 % gegenüber der Herbstschätzung 2019) sowie dann um +0,9 % im Jahr 2021 ausgegangen. Ein besonders deutlicher Rückgang wurde bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen erwartet. Hier wurde für das Jahr 2020 mit -21,1 % gerechnet, dem im Jahr 2021 ein ebenso kräftiges Wachstum von +22,8 % folgen soll.

Im Ergebnis wurden historische Steuereinträge bei Städten und Gemeinden prognostiziert. Für die Kommunen insgesamt wurde für das Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang der Steuereinnahmen um 11,1 % prognostiziert. Dies bedeutet im Vergleich zur Steuerschätzung vom November 2019, welche als Grundlage zur Berechnung der Ansätze im Doppelhaushalt diente, einen Rückgang in Höhe von -13,3 % (2020), -5,4 % (2021), -6,5 % (2022) und -6,0 % (2023).

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen machte deutlich, dass er noch nie mit so vielen Unwägbarkeiten zurechtkommen musste. Dazu gehören der ungewisse Ausgang sowie die Dauer der Pandemie, sowie auch deren weltweite finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen auf die deutschen Staatseinnahmen. Es wurde deshalb bereits im Frühjahr eine zusätzliche Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung angekündigt, die vom 08. – 10.09.2020 stattfand. Deren wesentliche Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Offenburg liegen dem Nachtragshaushalt zu Grunde und werden im Folgenden sowie in Kapitel 3 dargestellt.

## a. Entwicklung der Steuereinnahmen

Bei der **Gewerbesteuer** geht die Regionalisierung der September-Steuerschätzung für die baden-württembergischen Kommunen von einem Rückgang im Jahr 2020 gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2019 von -24,8 % aus. Insgesamt werden für die baden-württembergischen Kommunen Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer in Höhe von 1,9 Mrd. EUR prognostiziert.

Für Offenburg zeigt sich die Situation momentan für das Jahr 2020 etwas besser. Wir gehen aufgrund von Herabsetzungen der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 momentan von einem Rückgang von 62 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 56 Mio. EUR im Jahr 2020 (-9,7 %) aus. Das bedeutet jedoch gegenüber dem Planansatz im Doppelhaushalt von 66 Mio. EUR einen Rückgang um 10 Mio. EUR bzw. netto (abzögl. Gewerbesteuerumlage) um 9,1 Mio. EUR.

Die Ergebnisse der Regionalisierung der September-Steuerschätzung prognostizieren bei der **Einkommens- und Umsatzsteuer** einen Rückgang von insgesamt -6,3 %. Dies bedeutet für Offenburg Ausfälle im Jahr 2020 in Höhe von -2,9 Mio. EUR. Hier hat sich gerade bei der Entwicklung der Umsatzsteuer gezeigt, dass die Einbrüche nicht ganz so hoch waren, wie ursprünglich für das Jahr 2020 erwartet.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

Bei der **Vergnügungssteuer** ergibt sich coronabedingt voraussichtlich ein Minus von - 300 TEUR. Insgesamt kann die Vergnügungssteuer jedoch ihren Planansatz erreichen.

Außerdem erreichten uns sehr viele Anträge auf Steuerstundungen in Höhe von insgesamt rd. 960 TEUR (Stand 20.10.2020), welche jedoch zum Teil bereits wieder ausgeglichen wurden.

## b. Entwicklung der sonstigen Finanzausgleichsleistungen

Aufgrund des Rückgangs auch der Ländersteuern müsste eigentlich mit einem Rückgang der Schlüsselzuweisungen sowie der Investitionspauschale gerechnet werden (insgesamt rd. - 5,7 Mio. EUR). Dies wurde jedoch vom Land kompensiert. Die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der kommunalen Investitionspauschale erfolgte mit dem bisherigen Kopfbetrag aus dem Haushaltserlass für das Jahr 2020 (siehe auch unter c)).

Der Familienleistungsausgleich sinkt coronabedingt um rd. - 280 TEUR.

## c. Kompensationsleistungen von Bund und Land

Aufgrund der hohen Einnahmeausfälle bei den Kommunen verständigten sich der Bund und das Land Baden-Württemberg auf Finanzhilfen für die Kommunen im Jahr 2020.

Zur Entlastung der Kommunen hat sowohl der Bund mit dem Kommunalen Solidarpakt 2020 als auch die Landesregierung mit dem Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt einige finanziell wirksamen Maßnahmen ergriffen.

Die Stadt Offenburg hat aus der Corona-Soforthilfe für Familien (insg. 250 Mio. EUR) rd. + 1,3 Mio. EUR erhalten. Damit sollen vor allem die Gebührenauffälle bei den Kitas aber auch bei Musikschulen und Volkshochschulen kompensiert werden. In Offenburg werden diese Mittel fast ausschließlich benötigt, um die ausgefallenen Kitagebühren der Stadt, der Kirchen und der freien Träger zu kompensieren.

Auch sind in den Kommunen zusätzliche Pandemieausgaben etwa für Infektionsschutzmaßnahmen angefallen. Hierfür wurden seitens des Landes + 86 TEUR erstattet. Dem stehen jedoch tatsächliche Ausgaben der Stadt von voraussichtlich rd. - 1,2 Mio. EUR gegenüber.

Die prognostizierten Rückgänge im Finanzausgleich bei den Schlüsselzuweisungen sowie der Investitionspauschale in Höhe von insgesamt 1,0 Mrd. EUR werden im Jahr 2020 durch das Land vollständig kompensiert. Die erwarteten Rückgänge von 5,7 Mio. EUR für Offenburg (siehe b)) werden somit ausgegli-

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

chen. Die Auszahlung erfolgte auf Basis des Haushaltserlasses 2020 und somit der Oktober-Steuerschätzung 2019.

Für die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen von 1,9 Mrd. EUR bei den Kommunen in Baden-Württemberg erklären sich Bund (0,9 Mrd. EUR) und Land (1,0 Mrd. EUR) bereit, den Kommunen diesen Gesamtbetrag einmalig zu erstatten. Die Verteilung des Gesamtbetrages soll voraussichtlich anhand des Gewerbesteuer Nettoeinkommens der Jahre 2017 – 2019 erfolgen. Da die Stadt Offenburg im Jahr 2018 ein außergewöhnlich gutes Gewerbesteuerjahr hatte, können hier voraussichtlich Kompensationsmittel in Höhe von 15,9 Mio. EUR erzielt werden - der eigentliche Gewerbesteuerrückgang wird mit 10 Mio. EUR prognostiziert. Diese vermeintliche „Überkompensation“ wirkt sich jedoch aufgrund der Regularien im Finanzausgleich negativ im Jahr 2022 aus, so dass dort mit hohen Mehrbelastungen zu rechnen ist, die diese Überkompensation wieder vollständig ausgleichen.

Bund und Land stellen für Baden-Württemberg insgesamt 130 Millionen Euro im Sofortausstattungsprogramm des Digitalpakts Schulen zur Verfügung. Damit sollen für Schülerinnen und Schüler, die zu Hause auf kein mobiles Endgerät zugreifen können, digitale Ausstattungsgeräte zur Verfügung gestellt sowie Online-Lernangebote der Schulen bereitgestellt werden. Die Stadt Offenburg hat aus diesem Sofortausstattungsprogramm insgesamt rd. 500 TEUR erhalten, die jedoch zeitnah auch wieder für Ausstattungsgeräte ausgegeben werden.

**d. Sonstige coronabedingte (Budget-)Veränderungen**

Insgesamt werden für das Jahr 2020 Veränderungen aufgrund der Pandemie in Höhe von -3,7 Mio. EUR prognostiziert. Darunter fallen, Gebührenauffälle für Hort, Schulkinderbetreuung und Kitas der Stadt und der freien Träger (rd. -1,1 Mio. EUR), Verschlechterungen beim Kulturbüro durch Ticketrückerstattungen, Mietauffälle etc. (rd. -0,4 Mio. EUR), Gebührenauffälle beim GVD sowie den Parkgebühren (rd. -0,3 Mio. EUR), Mehraufwendungen für Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung (rd. -1,0 Mio. EUR), IT-Ausstattung (- 0,2 Mio. EUR) sowie Mehraufwendungen für den Digitalpakt Schulen (- 0,5 Mio. EUR – jedoch auch Zuweisungen des Landes in gleicher Höhe).

**e. Sonstige (Budget-)Veränderungen – nicht coronabedingt**

Die sonstigen Veränderungen wie z.B. Mehreinnahmen bei der Grundsteuer i.H.v. + 150 TEUR gleichen sich insgesamt aus.

**f. Finanzhaushalt – Investitionen**

Insgesamt sind wenig Risiken für überplanmäßige Ausgaben in 2020 bei den Baumaßnahmen zu erkennen, jedoch ist im Bereich der Kita Rammersweier voraussichtlich mit Mehrausgaben in Höhe von rd. - 150 TEUR zu rechnen, die überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

(siehe gesonderter Beschluss).

Beim revolvingierenden Bodenfonds wurden im Jahr 2020 die Einnahmen in Höhe von 5 Mio. EUR vollständig eingeplant. Die Einnahmen fließen jedoch zeitverzögert zu den bereits getätigten Ausgaben voraussichtlich in den Jahren 2021ff. Insgesamt ergeben sich dadurch im Planungszeitraum keine Veränderungen.

## Fazit 2020:

Durch die hohen Kompensationsleistungen von Bund und Land ergeben sich coronabedingte Veränderungen für die Stadt von 2,5 Mio. EUR. Da wir bereits im Planjahr 2020 Verschlechterungen von - 15,5 Mio. EUR eingeplant hatten, ergibt sich haushaltstechnisch für dieses Jahr voraussichtlich eine **Verbesserung von + 18 Mio. EUR im Ergebnishaushalt und eine Verschlechterung von -5,2 Mio. EUR im Finanzhaushalt.**

In Kombination mit der Verbesserung von +2,7 Mio. EUR aus 2019 erhöht sich der bisher geplante **freie Finanzierungsmittelbestand zum 31.12.2020 somit von 3,9 Mio. EUR auf 19,4 Mio. EUR.**

## 3. Nachtragshaushalt 2021 und mittelfristige Finanzplanung bis 2024

### 3.1. Allgemeine Entwicklung

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie werden sich weiterhin nachhaltig in den öffentlichen Haushalten niederschlagen, eine Prognose des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums 2021 – 2023 ist immer noch mit den Unwägbarkeiten behaftet, wie sich die Infektionslage, aber auch die Wirtschaftslage im weiteren Verlauf tatsächlich entwickeln wird.

Ein anschauliches Beispiel hierfür ist der unmittelbar vor Redaktionsschluss dieser Vorlage angekündigte zweite Lockdown, dessen Auswirkungen im Moment noch nicht verlässlich abgeschätzt werden können. Diese sind ggf. im Rahmen des Doppelhaushalts 2022/23 zu berücksichtigen und dann finanziell durch eine weitere Kreditaufnahme abzufedern.

Am 10. September 2020 wurden die Ergebnisse der **Sonder-Steuerschätzung**, welche vom 08. bis 10. September stattgefunden hatte, verkündet. Diese wurde im Rahmen der Regionalisierung am 17.09.2020 sowie durch den Haushaltserlass 2021 vom 14.10.2020 weiter konkretisiert und liegt der Planung der finanzwirtschaftlichen Eckdaten des Nachtragshaushaltes zugrunde.

Neben den Zahlen ist auch die Kernbotschaft dieser Sonder-Steuerschätzung wichtig, die der Deutsche Städtetag wie folgt zusammenfasst:

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

*„Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass ein Großteil der im Mai getroffenen Annahmen zur weiteren Entwicklung der Konjunktur sowie des Steueraufkommens durch die tatsächliche Entwicklung in den letzten Monaten nicht infrage gestellt wird. Daher kann die vorliegende Steuerschätzung im Wesentlichen als **Bekräftigung und Konkretisierung der vergangenen Steuerschätzung** verstanden werden.*

...  
*Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Unsicherheit über die weiteren Entwicklungen deutlich **reduziert** werden konnte. Auch wenn die Aussichten nicht besser geworden sind, kann anders als noch im Mai **ausgeschlossen** werden, dass die Entwicklung drastisch schlechter verläuft, als unterstellt. Sowohl die Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung als auch die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen haben wieder den Status von weitgehend **verlässlichen Planungsgrundlagen**.“*

Die wesentlichen im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung veränderten Erkenntnisse und Annahmen sind:

- ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP), der im 2. Quartal geringer als befürchtet ausfiel,
- ein geringfügig günstigerer Verlauf des Umfangs an Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit,
- eine weitere Eintrübung der Prognosen für die weltwirtschaftliche Entwicklung sowie
- ein branchenspezifisch sehr unterschiedlicher Verlauf der Erholung und einer Rückkehr zur ursprünglichen Produktivität.

So wird für das Jahr 2020 mit einem Rückgang des realen BIP um 5,8 % gerechnet (Frühjahrsprojektion: 6,3 %), während die Erholung in den Folgejahren wohl geringfügig langsamer verlaufen wird, als noch im Mai angenommen. Der jetzt für realistisch gehaltene Anstieg des BIP um 4,4 % im Jahr 2021 und 1,5 % im Jahr 2022 würde bedeuten, dass das Vorkrisenniveau erst gegen Ende und nicht bereits Mitte 2022 wieder erreicht sein wird. Insgesamt weist die aktualisierte Steuerschätzung für **alle Kommunen in Deutschland** im Vergleich zum Mai 2020 für die Jahre 2020 bis 2023 **weitere Steuerausfälle von 3,6 Mrd. EUR aus**.

Die Regionalisierung der Steuerschätzung auf Länderebene lässt für die **Kommunen in Baden-Württemberg** mit **Steuereinbußen in Höhe von 571 Mio. EUR** einen gleichlautenden Trend erkennen. Gegenläufige Entwicklungen im Kommunalen Finanzausgleich führen jedoch insgesamt sogar zu **Verbesserungen von über 1 Mrd. EUR für die Kommunen im Südwesten**.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

Dies führt dazu, dass in Summe die coronabedingten finanzwirtschaftlichen Eckwerte im Vergleich zur bisherigen Planung im Vergleichszeitraum **2021 – 2023 eine Gesamtverschlechterung von 19,1 Mio. EUR** ergeben (siehe Anlage 1 Nr. 1.1). Die im Haushaltszwischenbericht prognostizierten 1 Mio. EUR coronabedingte Gesamtverschlechterung im Zeitraum 2020-2023 haben sich somit bestätigt (+18 Mio. EUR in 2020 und -19,1 Mio. EUR in 2021-2023). Da im Doppelhaushalt bereits 28 Mio. EUR coronabedingte Verschlechterungen eingeplant waren, ist der Haushalt der Stadt Offenburg somit **insgesamt mit rd. 29 Mio. EUR durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie belastet**.

Mehreinnahmen können bei der Grundsteuer sowie den Kitazuweisungen erwartet werden (+1,7 Mio. EUR). Zudem brachte der Tarifabschluss TVÖD ebenfalls eine Verbesserung für den Haushalt (+ 1,8 Mio. EUR). Diesen stehen jedoch weitere **Mehrausgaben im lfd. Ergebnishaushalt von rd. 2,2 Mio. EUR** gegenüber (2021-2023).

Alle Veränderungen im Ergebnishaushalt summieren sich zu einer geringfügigen Verbesserung von 0,2 Mio. EUR (siehe Anlage 1 Nr. 1a., 1b, 1.2 und 1.3).

Zusätzliche investive Maßnahmen sowie Kostensteigerungen und bisher ungeplante Mehrausgaben führen im investiven Bereich in diesem Zeitraum zu Mehrausgaben von rd. 4,9 Mio. EUR (ohne Einnahmeverchiebung revolvierender Bodenfonds).

## **Fazit 2020 - 2023:**

Unter Einbeziehung des Jahres 2020 ergibt sich insgesamt eine geringfügige Verbesserung von + 0,2 Mio. EUR im Ergebnishaushalt. Im Finanzhaushalt werden 4,9 Mio. EUR zusätzlich für die Finanzierung von weiteren Investitionen benötigt.

## **3.2. Finanzwirtschaftliche Entwicklung 2021 – 2023 im Einzelnen**

Nachfolgend werden die Veränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2021 jeweils im Vergleich zu den bisherigen Ansätzen 2021 aus dem DHH 20/21 im Einzelnen dargestellt, ergänzt um die Veränderungen in der bisher auch schon beplanten mittelfristigen Perspektive 2021 – 2023.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen einzelnen Veränderungen finden Sie mit entsprechenden Begründungen/Erläuterungen noch detaillierter in Anlage 1 (Veränderungen im Ergebnishaushalt) und Anlage 2 (Veränderungen im Mehrjährigen Maßnahmenprogramm).

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

## 3.2.1. Veränderungen im Ergebnishaushalt

### A) Coronabedingte Verschlechterungen – siehe auch Anlage Nr. 1.1.

Zum besseren Überblick und weil die Ergebnisse aus dem Jahr 2020 direkt Auswirkungen auf den mittelfristigen Planungszeitraum haben, werden bei den finanzwirtschaftlichen Eckdaten die Zahlen im Zeitraum 2020 - 2023 dargestellt.

finanzwirtschaftliche Eckdaten (TEUR)		Mehraufw. (+) Mehrertrag (-) 2020	Mehraufw. (+) Mehrertrag (-) 2021	Mehraufw. (-) Mehrertrag (+) 2020-2023
I	Kommunaler Finanzausgleich, Kreisumlage	4.980	4.045	8.035
II	Ust-Beteiligung, Einkommensteuerbeteiligung	2.920	3.425	13.035
III	Gewerbsteuer - netto (inkl. GewStUmlage, Nachzahlungszinsen)	9.080	5.445	19.970
IV	Kompensationsmittel Bund/Land	-23.480		-23.480
V	Corona-Einnahmeausfälle/-Mehraufwendungen Stadt und Beteiligungen	3.986	7.500	11.486
<b>Summe coronabedingte Belastungen</b>		<b>-2.514</b>	<b>20.415</b>	<b>29.046</b>
VI	Auflösung im DHH pauschal eingeplanter Mittel	-15.500	-7.500	-28.000
<b>Summe coronabedingte Veränderungen</b>		<b>-18.014</b>	<b>12.915</b>	<b>1.046</b>
<i>diese weitere coronabedingte Verschlechterung wird über eine zusätzliche Kreditaufnahme von rund 1 Mio. EUR ausgeglichen</i>				
VII	Zuweisungen Kinderbetreuung		-200	-800
VIII	Mehreinnahmen Grundsteuer		-200	-900
IX	Tarifabschluss TVÖD		-500	-1.800
<b>Summe weitere Veränderungen</b>			<b>-900</b>	<b>-3.500</b>
<b>Gesamtsumme finanzwirtschaftliche Eckdaten</b>		<b>-18.014</b>	<b>12.015</b>	<b>-2.454</b>

**zu I.:** Die Schlüsselzuweisungen sowie die Investitionspauschale werden voraussichtlich sinken – auch führt die Überkompensation der Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 aufgrund der Regularien im kommunalen Finanzausgleich zu einem starken Rückgang der Zuweisungen im Jahr 2022.

Außerdem wird ab dem Jahr 2021 ein zusätzlicher Faktor „Einwohnerdichte“ bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt. Da die Stadt Offenburg im Vergleich zu anderen Kommunen in Baden-Württemberg dicht besiedelt ist, ist die Einführung des neuen Faktors tendenziell nachteilig für Offenburg.

Eine gegenläufige Entwicklung ist bei der FAG-Umlage und der Kreisumlage zu verzeichnen. Hier haben die geringeren Gewerbesteuereinnahmen zur Folge, dass auch weniger Umlagen bezahlt werden müssen. Hinweis: Eine mögliche Erhöhung der Kreisumlage durch den Landkreis ist unter B) berücksichtigt.

Insgesamt gehen wir für die Jahre 2020 – 2023 im kommunalen Finanzausgleich von einem Rückgang in Höhe von rd. - 8,0 Mio. EUR aus.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

**zu II.:** Der Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer wird gemäß der Regionalisierung der September-Steuerschätzung um insgesamt - 13,0 Mio. EUR zurückgehen. Dabei berücksichtigt sind ab dem Jahr 2021 auch neue Schlüsselzahlen in der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer, welche in Summe jedoch keine Auswirkungen haben.

**zu III.:** Bei der Entwicklung der Gewerbesteuer gehen wir davon aus, dass für das Jahr 2021 ff mit jährlichen Steigerungen um 3,5 % gerechnet werden kann und wir somit im Jahr 2023 das Niveau vor Corona (2019 = 62 Mio. EUR = Planwert für 2023) wieder erreichen. Dadurch ergeben sich Mindereinnahmen gegenüber den Planansätzen von - 22 Mio. EUR brutto bzw. - 20 Mio. EUR netto (inkl. Gewerbesteuerumlage)

Die Ansätze im Nachtragshaushalt 2021 lauten:

2021:	58 Mio. EUR (bisher 64 Mio. EUR)
2022:	60 Mio. EUR (bisher 64 Mio. EUR)
2023:	62 Mio. EUR (bisher 64 Mio. EUR)
2024:	64 Mio. EUR (neu)

**zu IV.:** Erläuterungen sie Kapitel 2 c)

**zu V.:** Die Beteiligungsergebnisse werden im Jahr 2021 durch coronabedingte Einnahmeeinbußen belastet sein, so dass auch hier insbesondere bei der Messe und beim Familien- und Freizeitbad voraussichtlich Ergebnisabdeckungen durch die Stadt erfolgen müssen. Es werden insgesamt rd. - 7,5 Mio. EUR prognostiziert, die nicht durch die Gesellschaften selbst abgefangen werden können.

Berücksichtigt wurden insbesondere

- Bad mit ca. 1,8 Mio. EUR
- Messe mit ca. 3,6 Mio. EUR
- Strom- und Gas-Holding mit ca. 1,2 Mio. EUR
- TBO, Weingut, Musikschule zusammen ca. 0,9 Mio. EUR

Die Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen bei der Stadt werden in Höhe von 3,9 Mio. EUR prognostiziert. Erläuterungen sie Kapitel 2 d

**zu VI.:** Die bislang im Doppelhaushalt pauschal geplanten Einnahmeausfälle bzw. Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 28 Mio. EUR können aufgelöst werden. Diese sind nun mit konkreten Zahlen hinterlegt und wurden entsprechend im Nachtragshaushalt eingeplant.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

**zu VII.:** Es wird mit zusätzliche Zuweisungen im Bereich Kindergärten in Höhe von 800 TEUR gerechnet, da sich vor allem die Betriebskosten erhöhen sowie die Kinderzahlen in Offenburg steigen. Die zusätzlichen Zuweisungen werden jedoch wieder aufgezehrt durch höhere Betriebskostenzuschüsse an die kirchlichen und freien Kita-Träger (+ 700 TEUR).

**zu VIII.:** Aufgrund der positiven Entwicklung in der Vergangenheit wird auch in den Folgejahren aufgrund der steigenden Bautätigkeit mit einer positiven Entwicklung der Grundsteuer gerechnet.

**zu IX.:** Der Tarifabschluss vom 25.10.2020 liegt rund 1,8 Mio. EUR günstiger als die von der Stadt vor der Corona-Krise noch eingeplanten tariflichen Personalmehrkosten. Dennoch bringt der Tarifabschluss natürlich eine einmalige zusätzliche Belastung (Einmalzahlungen vs. in 2020) von 0,5 Mio. EUR und ab 2023 jährliche zusätzliche Belastungen von rund 1,8 Mio. EUR (mindestens 3,2 % lineare Erhöhungen zusätzlich strukturelle Verbesserungen von 0,8 bis 1 %, die sich vornehmlich in den unteren Einkommensgruppen positiv niederschlagen).

Insgesamt erbringen die finanzwirtschaftlichen Eckdaten 2020 – 2023 im Vergleich zur bisherigen Planung im DHH 2020/21 saldiert coronabedingte Wenigereinnahmen von rd. 1 Mio. EUR sowie sonstige saldierte Verbesserungen von + 3,5 Mio. EUR.

## B) Weitere Veränderungen im Ergebnishaushalt – siehe auch Anlage 1 Nr. 1.2 und 1.3

weitere Veränderungen im Ergebnishaushalt (TEUR)		Mehraufw. (+) Mehrertrag (-) 2021	Mehraufw. (-) Mehrertrag (+) 2021-2023
I	zwingende oder bereits beschlossene Veränderungen	664	2.073
II	noch zu beschließende Veränderungen	149	167
<b>Summe</b>		<b>813</b>	<b>2.240</b>

**zu I.** Im Doppelhaushalt war bereits eine Erhöhung der Kreisumlage um 1,5 % auf 29 % ab dem Jahr 2021 eingeplant. Im Kreishaushaltsentwurf ist ab dem Jahr 2021 jedoch eine Umlageerhöhung von +1,9 % auf dann 29,4 % avisiert. Diese soll ausschließlich zur Finanzierung der Agenda 2030 – Neuorganisation der Klinikstruktur in der Ortenau – verwendet werden. Dies würde eine Verschlechterung von 1,3 Mio. EUR bedeuten.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

Der größte Teil der restlichen zwingenden Mehrausgaben im Ergebnishaushalt kommt aus den höheren Betriebskostenzuschüssen an die kirchlichen und freien Träger (+0,7 Mio. EUR), da sich die Kosten je Vollzeitstelle erhöht haben. Diese Mehraufwendungen können jedoch aus den steigenden FAG-Zuweisungen für die Kita-Betreuung finanziert werden.

**zu II.** Die noch zu beschließenden Veränderungen von zusammen 167 TEUR beinhalten die Kosten für die Entwicklung und Zwischennutzung von CANVAS22 sowie die Jahresmietgebühr für das neue Onlinebeteiligungsportal.

### 3.2.2. Veränderungen im Finanzhaushalt – siehe auch Anlage 2

Im Vergleich zum DHH 2020/21 ergeben sich durch bereits gefasste Beschlüsse bzw. auf der Basis der Vorschläge der Verwaltung im Finanzhaushalt zusammengefasst folgende Veränderungen.

<b>Veränderungen im Mehrjährigen Maßnahmenprogramm (TEUR)</b>		<b>Mehraufw. (+) Mehrertrag (-) 2021</b>	<b>Mehraufw. (-) Mehrertrag (+) 2021-2023</b>
a)	Korrekturen bzw. bereits beschlossene oder zwingend erforderliche Maßnahmen	3.151	4.253
b)	noch zu beschließende Maßnahmen	-850	500
<b>Zwischensumme echte Veränderungen</b>		<b>2.301</b>	<b>4.753</b>
	revolvierender Bodenfonds - keine echte Verbesserung, lediglich Korrektur aus 2020	-1.600	-5.000
<b>Summe</b>		<b>701</b>	<b>-247</b>

zu a) und b) Erläuterung der größeren Maßnahmen:

Insgesamt beträgt das zusätzliche Investitionsvolumen für die Jahre 2021- 2023 4,8 Mio. EUR. Größere Maßnahmen sind:

- Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 0,7 Mio. EUR werden voraussichtlich für das Feuerwehrhaus West erforderlich sein. Diese Mehraufwendungen können über eine KfW-Kreditaufnahme gefördert und finanziert werden. Dadurch kann auch ein Tilgungszuschuss von 48 TEUR erreicht werden.
- Bei den drei großen Schulbauprojekten (Georg-Monsch-Schule, Schillergymnasium und Eichendorffschule) zeichnet sich ein erhöhter Mittelbedarf von netto (also unter Berücksichtigung von höheren Zuschüssen) - 1,7 Mio. EUR ab. Eine detaillierte Berichterstattung hierüber wird dem HBA im November parallel zu den Haushaltsberatungen vorgelegt.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

- Auch die Ausgaben für verschiedene Kitamaßnahmen erhöhen sich um rd. 0,5 Mio. EUR. Hinzu kommen noch 150 TEUR für die Sanierung der Kita Rammersweier, die allerdings bereits 2020 überplanmäßig bereitgestellt werden sollten und daher in den o.g. 4,8 Mio. EUR nicht enthalten sind.
- Für den Grunderwerb des neuen Klinikstandortes sind weitere 0,7 Mio. EUR erforderlich. Diese sollen entsprechend der bisherigen Handhabung über eine weitere Kreditaufnahme finanziert werden.
- In Elgersweier soll aufgrund einer privaten Baumaßnahme die Kreuzwegstraße/Ortenaustraße für 0,3 Mio. EUR umgebaut werden (Maßnahme „Linde-Areal“).
- Die Eisenbahnüberführungen Karrendurchfahrt sowie zwischen Hildboltsweier und Albersbösch sollen erneuert werden (+ 0,5 Mio. EUR). Hier sind im Jahr 2024 weitere 2,8 Mio. EUR erforderlich, wobei dies nur eine erste „grobe Hausnummer“ ist.
- Aufgrund steigender Schülerzahlen ist es erforderlich, die Astrid-Lindgren-Schule um mindestens einen weiteren Zug zu erweitern (+1,8 Mio. EUR).
- Für die Digitalisierung der Verwaltung sowie der Schulen sind jeweils 1 Mio. EUR erforderlich.
- Zur teilweisen Finanzierung der Investitionen sollen die vorhandenen Mittel für die Sanierung des Anna-von-Heimburg-Hauses aufgelöst werden (-3,8 Mio. EUR).

Die Einplanung der Einnahmen aus dem revolvierenden Bodenfonds stellt lediglich eine haushaltstechnische Korrektur dar, da die bisher eingeplanten Mittel im Jahr 2020 in Höhe von 5 Mio. EUR zeitverzögert fließen. Es handelt sich somit lediglich um eine zeitliche Verschiebung. Den vermeintlichen Mehreinnahmen 2021 bis 2023 steht eine entsprechende Mindereinnahme in 2020 von 5 Mio. EUR gegenüber.

Eine detaillierte Aufstellung der Investitionen mit Erläuterungen ist in Anlage 2 enthalten.

Die folgenden neuen **Anträge der Ortschaften** zum Nachtragshaushalt konnten entweder nicht berücksichtigt werden oder sind bereits anderweitig finanziert, sodass sie nicht zu Veränderungen im Nachtrag führten:

- Die Ortschaft Weier beantragte wie bereits zum Doppelhaushalt 2020/21 erneut die Sanierung des Hallenparkplatzes für rd. 550 TEUR in 2024. Die Verwaltung sieht jedoch weiterhin die Maßnahme im Vergleich zu anderen nicht als prioritär an. Die Maßnahme kann deshalb, wie bereits zum Doppelhaushalt 2020/2021 erläutert, in Stufe II verbleiben. Es ist ggf. mit deutlich höheren Kosten zu rechnen als bisher geplant (siehe auch Nr. 22 der Stellungnahme der Verwaltung zu den Ortschaftsanträgen zum DHH 2020/21 – Anlage 7 der Vorlage).

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

- Für Griesheim wurden verschiedene kleinere Maßnahmen für das Jahr 2024 gemeldet. Darunter die Toilettensanierung „Heimatstube“ im Feuerwehrhaus, die Sanierung des großen Denkmals auf dem Friedhof, die Umsetzung einer Kreuzwegstation, sowie eine Zeltüberdachung des Rathausplatzes. Da der Schwerpunkt des Nachtragshaushaltes 2021 auf zwingenden und mittelfristig wirksamen Veränderungen durch die Corona-Krise lag, wurden im Rahmen des NHH 2021 grundsätzlich keine Anträge auf Veränderungen im investiven Bereich, wie die Aufnahme neuer Projekte oder sonstiger wünschenswerter Maßnahmen angenommen. Die Aufnahme neuer Maßnahmen ist ggf. Bestandteil des nächsten Doppelhaushaltes 2022/2023.
- Zell-Weierbach beantragte die Anschaffung von Anbaugeräten für den Rasentraktor sowie eine Multimediaausstattung für die Abtsberghalle. Hier gilt analog, was bereits oben zu den Maßnahmen in Griesheim erläutert wurde. Die Aufnahme solcher Maßnahmen ist ggf. im Rahmen des nächsten Doppelhaushalts möglich oder es muss eine anderweitige Finanzierung erfolgen.

### 3.3. Zusätzliches Planjahr 2024

Die mittelfristige Planung wurde um das Jahr 2024 mit folgenden Prämissen ergänzt:

- Gewerbesteueransatz 64 Mio. EUR
- Bei den Personal- und Sachkostenaufwendungen wurde eine pauschale Kostensteigerung von 2,5 % eingerechnet.
- Es wurden weitestgehend die Vorgaben des HH-Erlasses sowie der aktuellen September-Steuerschätzung umgesetzt bzw. fortgeschrieben.
- Die Investitionen haben ein Gesamtvolumen in Höhe von 12,9 Mio. EUR und sind geprägt von bereits feststehenden bzw. Fortsetzungsmaßnahmen. Größte Einzelpositionen hierbei sind
 

- das Innenstadtprogramm	1,2 Mio. EUR
- das Sanierungsgebiet Bahnhof-Schlachthof	1,2 Mio. EUR
- die Erneuerung der Südringbrücke über die DB	2,9 Mio. EUR
- neu: die Eisenbahnüberführung Hildboltsweier/ Albersbösch	2,8 Mio. EUR

Darüber hinaus enthält das Maßnahmenprogramm in 2024 nur Ansätze für Investitionen, die bereits vorher begonnen oder geplant wurden (Anschlussfinanzierung/ Vorziehen von Mitteln aus Stufe II). **Trotzdem ist der finanzielle Spielraum bis zum Ende des Finanzplanungszeitraum bereits jetzt stark eingeschränkt. Lediglich rd. 4 Mio. EUR verbleiben, um auf das finanzierbare „Normalinvestitionsvolumen“ von rund 16 Mio. EUR zu kommen.** Sollten sich andere Prämissen nicht verändern, stehen deshalb im nächsten Doppelhaushalt lediglich 4 Mio. EUR für zusätzliche Maßnahmen und notwendige Projekte zur Verfügung.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

## 3.4. Gesamtüberblick 2020 – 2024

<b>Gesamtüberblick 2020 - 2024</b>		<b>Einnahmen (+)</b>
im Vergleich zur Planung DHH 20/21		<b>Ausgaben (-)</b>
		<b>TEUR</b>
1	Freier Finanzierungsmittelbestand am 31.12.2020 lt. DHH 20/21	3.918
2	Verbesserung vorläufiges Ergebnis 2019	2.667
3	Verbesserungen 2020 lt. aktueller Prognose	12.864
<b>4</b>	<b>Freier Finanzierungsmittelbestand am 31.12.2020 neu</b>	<b>19.449</b>
5	Finanzierungsmittelfehlbetrag 2021-23 lt. bisheriger Planung DHH 20/21	-588
6	coronabedingte Veränderung finanzwirtschaftliche Eckdaten (GewSt, FAG, Est-Beteiligung u.Ä.)	-19.060
7	sonstige Veränderungen finanzwirtschaftliche Eckdaten (GrundSt, Kita-Zuweisungen, Tarifabschluss)	3.500
8	bereitsbeschlossene oder zwingende Veränderungen im Ergebnishaushalt (inkl. Erhöhung der Kreisumlage um 0,4 %-Punkte)	-2.072
9	noch zu beschließende Veränderungen im Ergebnishaushalt	-167
10	Korrekturen bzw. bereits beschlossene oder zwingend erforderliche Maßnahmen im Finanzhaushalt	747
11	noch zu beschließende Maßnahmen im Finanzhaushalt	-500
12	Veränderungen aus Finanzierungstätigkeit	1.720
	<b>Freier Finanzierungsmittelbestand am 31.12.2023 neu</b>	<b>3.029</b>
	<b>zusätzliches Jahr 2024</b>	
13	Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt	17.507
14	Investitionen netto	-16.060
15	Darlehensstilgungen	-1.600
	<b>Freier Finanzierungsmittelbestand am 31.12.2022 neu</b>	<b>2.876</b>

Zum 31.12.2023 (bisheriger Planungszeitraum) ergibt sich im Vergleich zu den bisherigen Planungen ein um 0,3 Mio. EUR niedrigerer freier Finanzierungsmittelbestand (von 3,3 auf 3,0 Mio. EUR), der **damit die vorgeschriebene Mindestliquidität weitestgehend gewährleistet**.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

Unter den getroffenen Prämissen würde der freie Finanzierungsmittelbestand Ende 2024 um weitere 0,1 Mio. EUR auf 2,9 Mio. EUR absinken. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Jahr 2024 – wie üblich im Rahmen des Nachtragshaushaltes – **nicht komplett durchgeplant wurde**.

Unter Berücksichtigung der erläuterten und in den Anlagen 1 und 2 im Einzelnen begründeten Veränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt stellt sich die mittelfristige Finanzplanung dann wie folgt dar:

<b>Mittelfristige Finanzplanung 2019 - 2024</b>	vorl. Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023		neu Plan 2024
<b>I. Bisherige Planung der Jahre 2019 - 2023 gemäß DHH 2020/2021</b>							
<b>Finanzierungsmittelbestand am 01.01. (lt. Bilanz)</b>	45.137	58.515	56.749	43.608	32.384		40.329
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	186.178	167.012	182.807	183.860	188.260		191.180
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-163.353	-174.007	-170.457	-175.603	-180.177		-173.673
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Tätigkeit</b>	<b>22.825</b>	<b>-6.995</b>	<b>12.350</b>	<b>8.257</b>	<b>8.083</b>		<b>17.507</b>
Einz. aus Investitionstätigkeit	5.815	11.237	5.779	3.191	5.427		2.192
Ausz. aus Investitionstätigkeit (einschl. Tilgungsfonds)	-29.826	-33.244	-26.502	-18.565	-16.480		-18.252
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-24.011</b>	<b>-22.007</b>	<b>-20.723</b>	<b>-15.374</b>	<b>-11.053</b>		<b>-16.060</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-)</b>	<b>-1.186</b>	<b>-29.002</b>	<b>-8.373</b>	<b>-7.117</b>	<b>-2.970</b>		<b>1.447</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	14.662	9.241	9.031	4.200		
Auszahlungen aus Finanzierungstät. (Tilgungen)		-290	-1.200	-1.670	-1.730		-1.600
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.037</b>	<b>14.372</b>	<b>8.041</b>	<b>7.361</b>	<b>2.470</b>		<b>-1.600</b>
HH-unwirksame Vorgänge	9.527						
<b>Veränderung Finanzierungsmittelbestand</b>	<b>13.378</b>	<b>-14.630</b>	<b>-332</b>	<b>244</b>	<b>-500</b>		<b>-153</b>
<b>II. Veränderungen in den Jahren 2019 - 20213 gegenüber DHH 2020/21 und zusätzlich Jahr 2024</b>							<b>Summen 2020-23</b>
<b>1. Veränderungen im Ergebnishaushalt (Anlage 1)</b>							
1.1. finanzwirtschaftliche Eckdaten							
a) coronabedingte Veränderungen		18.014	-12.915	-12.075	5.930		-1.046
b) sonstige Veränderungen der finanzwirtschaftlichen Eckdaten			900	1.300	1.300		3.500
1.2. bereits beschlossene oder zwingende Veränderungen							
			-664	-734	-674		-2.072
1.3. neu zu beschließende Veränderungen							
			-149	-9	-9		-167
							0
							0
<b>2. Veränderungen im Mehrjährigen Maßnahmenprogramm (Anlage 2)</b>							
2.1. bereits beschlossene oder zwingende Maßnahmen							
Neueinplanung Revolvernder Bodenfonds		-150	-3.151	-1.150	48		-4.403
		-5.000	1.600	1.400	2.000		0
2.2. noch zu beschließende Maßnahmen							
			850	-1.200	-150		-500
<b>3. Veränderungen Finanzierungstätigkeit</b>							
zusätzl. Kreditaufnahme							
			720	1.000			1.720
<b>Summe Veränderungen</b>	0	12.864	-12.809	-11.468	8.445		-2.968
<b>Finanzierungsmittelbestand am 31.12. (lt. Bilanz)</b>	<b>58.515</b>	<b>56.749</b>	<b>43.608</b>	<b>32.384</b>	<b>40.329</b>		<b>40.176</b>
Liquiditätsdarlehen an verb. Unternehmen und Geldmarktpapiere	13.353	13.353	13.353	13.353	13.353		13.353
<b>erweiterter Finanzierungsmittelbestand am 31.12.</b>	<b>71.868</b>	<b>70.102</b>	<b>56.961</b>	<b>45.737</b>	<b>53.682</b>		<b>53.529</b>
davon gebunden für Budgetvorträge	-3.461	-3.461	-3.461	-3.461	-3.461		-3.461
davon gebunden für Haushaltsübertragungen	-47.192	-47.192	-47.192	-47.192	-47.192		-47.192
<b>Freier Finanzierungsmittelbestand am 31.12.</b>	<b>21.215</b>	<b>19.449</b>	<b>6.308</b>	<b>-4.916</b>	<b>3.029</b>		<b>2.876</b>

Farblich markiert: ursprüngliche Planung DHH 2020/21

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

## 4. Gesamtergebnishaushalt 2021 – 2024

Erträge und Aufwendungen	bisheriger Ansatz 2021	Nachtrag 2021	neuer Ansatz 2021	neuer Ansatz 2022	neuer Ansatz 2023	Planung 2024
* Steuern und ähnliche Abgaben	-117.930.000	3.310.000	-114.620.000	-117.388.000	-121.775.000	-126.145.000
* Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-47.680.650	3.280.000	-44.400.650	-38.630.650	-48.076.650	-48.156.650
* Aufgelöste Invest.-zuwendungen/-beiträge	-6.000.000	0	-6.000.000	-6.000.000	-6.000.000	-6.000.000
* Entgelte für öff. Leistungen oder Einric	-7.019.400	0	-7.019.400	-7.019.400	-7.019.400	-7.019.400
* Sonstige privatrechtliche Leistungsentge	-3.003.950	0	-3.003.950	-3.083.950	-3.085.950	-3.085.950
* Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.373.300	0	-1.373.300	-1.373.300	-1.373.300	-1.373.300
* Zinsen und ähnliche Erträge	-490.800	0	-490.800	-490.800	-490.800	-490.800
* Akt. Eigenstg. u. Bestandsveränderungen	-290.000	0	-290.000	-290.000	-290.000	-290.000
* Sonstige ordentliche Erträge	-5.018.650	0	-5.018.650	-5.668.650	-5.238.650	-4.908.650
** Ordentliche Erträge	-188.806.750	6.590.000	-182.216.750	-179.944.750	-193.349.750	-197.469.750
* Personalaufwendungen	55.996.900	-500.000	55.496.900	57.293.900	58.873.900	60.223.900
* Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	29.446.630	42.500	29.489.130	30.514.630	30.489.630	31.259.630
* Planmäßige Abschreibungen	13.000.000	0	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	134.100	0	134.100	134.100	134.100	134.100
* Transferaufwendungen	66.957.810	546.300	67.504.110	77.057.110	76.696.110	74.839.110
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.821.630	6.149.500	14.971.130	7.706.130	6.226.130	6.916.130
** Ordentliche Aufwendungen	174.357.070	6.238.300	180.595.370	185.705.870	185.419.870	186.372.870
*** Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-14.449.680	12.828.300	-1.621.380	5.761.120	-7.929.880	-11.096.880
* Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
* Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
** Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0	0	0	0
**** Veranschlagtes Gesamtergebnis	-14.449.680	12.828.300	-1.621.380	5.761.120	-7.929.880	-11.096.880

Die in Anlage 1 dargestellten Veränderungen führen in 2021 zu einer **Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses um 12,8 Mio. EUR** auf rd. 1,6 Mio. EUR. Dies beruht im Wesentlichen auf Mindererträgen bei der Gewerbesteuer sowie im kommunalen Finanzausgleich (-5,4 Mio. EUR) sowie auf den geplanten Ausgleich der Beteiligungsergebnisse in Höhe von 7,5 Mio. EUR. Das ordentliche Ergebnis ist immer noch ausgeglichen.

Im Jahr 2022 entsteht aufgrund der aktuellen Planungen ein Verlust in Höhe von - 5,8 Mio. EUR. Das bisher positive Ergebnis aus dem Doppelhaushalt 2020/21 in Höhe von 5,8 Mio. EUR reduziert sich um 11,5 Mio. EUR. Dies ist hauptsächlich auf die Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich und hier auf die Überkompensation der Gewerbesteuerausfälle durch Bund und Land aus dem Jahr 2020 zurückzuführen. Das bisher geplante negative ordentliche Ergebnis 2020 in Höhe von - 3,2 Mio. EUR verbessert sich deshalb auf voraussichtlich + 12,4 Mio. EUR.

Der Fehlbetrag in Höhe von - 5,8 Mio. EUR im Jahr 2022 kann dagegen ohne Probleme gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung aus unseren in den letzten Jahren durch positive Ergebnisse erwirtschafteten Überschussrücklagen gedeckt werden.

**Somit ist der Haushaltsausgleich dennoch gegeben.**

Auch in den Jahren 2023-2024 sind bei den unterstellten Planungsprämissen die gesamten Aufwendungen wieder durch die Erträge gedeckt, so dass **in allen Planjahren** positive Ergebnisse ausgewiesen werden können und damit **ein ausgeglichener Haushalt** gegeben ist. Die Überschüsse des Ergebnishaushaltes werden vollständig benötigt um die bislang geplanten Investitionen finanzieren zu können.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2408

Datum:  
20.10.2020

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

## 5. Kreditermächtigungen

Folgende Kreditermächtigungen liegen dem Nachtragshaushalt 2021 zu Grunde

### Kreditermächtigung 2020 - 2023

		2020	2021	2022	2023	Summe
KfW-Kredite	DHH neu	10.662	4.241	8.542	400	<b>23.845</b>
Gründerwerb Klinikstandort	DHH neu	4.000	720			<b>4.720</b>
Corona/Oststadtschule	DHH neu		5.000	489 1.000	3.800	<b>10.289</b>
<b>Summe</b>		<b>14.662</b>	<b>9.961</b>	<b>10.031</b>	<b>4.200</b>	<b>38.854</b>

## 6. Veränderungen im Stellenplan

Mit dem Nachtragshaushalt 2021 werden **keine zusätzlichen Stellen** geschaffen. Aufgrund der strikten Vorgaben aus dem Anmeldeverfahren zum Nachtragshaushalt 2021 waren keine Änderungsanträge zum Stellenplan (neue Stellen) möglich. Es erfolgt lediglich die turnusmäßige Anpassung des Stellenplans aufgrund von Neubewertungen bestehender Stellen oder organisatorischer Verschiebungen.

## 7. Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG – Fristverlängerung

Neben den o.g. Kompensationsleistungen wurden vom Bund im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes weitere (Verwaltungs-)Erleichterungen wie die Fristverlängerung für die Anwendung der neuen Umsatzsteuer-Regelungen (§ 2b Umsatzsteuergesetz) bei den Kommunen gewährt.

**Hintergrund:** Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wird die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben. An deren Stelle tritt der neue § 2b UStG, der die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) vollkommen neu regelt. Diese gesetzliche Neuregelung wurde erforderlich, da die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG, die für die Unternehmereigenschaft jPdöR auf das Unterhalten eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 KStG abstellt, nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gegen europäisches Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL) verstößt. Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber aufgegriffen und die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt. Zukünftig begründet jede nachhaltige wirtschaftliche Betätigung mit Einnahmenerzielungsabsicht einer jPdöR grundsätzlich die Unternehmer-

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1Bearbeitet von:  
Spinner, Simone  
Hotz, PeterTel. Nr.:  
82-2408Datum:  
20.10.2020

---

Betreff: Nachtragshaushalt 2021

---

eigenschaft. Nur noch Tätigkeiten, die jPdöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, begründen gem. § 2b Abs. 1 UStG n.F. nicht die Unternehmereigenschaft. Diese Nichtbesteuerung setzt allerdings zwingend voraus, dass diese nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. § 2b UStG n.F. regelt exemplarisch, in welchen Fällen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen sollen. Zu den wesentlichen Anwendungsfällen dieser Begünstigungen können interkommunale Kooperationen gehören. Hinzu kommen Bagatellfälle und steuerbefreite Vorgänge. In einem Katalog werden ferner Tätigkeiten aufgeführt, bei denen immer von der Unternehmereigenschaft auszugehen ist, sofern deren Umfang nicht unbedeutend ist.

Bislang konnten die Kommunen gegenüber dem Finanzamt erklären, dass sie noch bis maximal 31.12.2020 das bisherige Umsatzsteuerrecht anwenden. Auch die Stadt Offenburg hat diese Optionserklärung abgegeben (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2016, Vorlage Nr. 173/16). Mit Änderung des Umsatzsteuergesetzes durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde diese Frist nun bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ist hierfür nicht erforderlich. Die bisherige gilt fort und kann jederzeit mit Wirkung für zukünftige Besteuerungszeiträume widerrufen werden.

Nach Einschätzung des Fachbereichs Finanzen wird die verlängerte Übergangsfrist auch in Offenburg in Gänze für die rechtssichere Umstellung benötigt. Die Anwendung der neuen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes soll demnach ab dem 01.01.2023 erfolgen. Da die Optionsausübung nach überwiegender Rechtsauffassung kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, sollte der Gemeinderat sicherheitshalber und obwohl sich die Optionserklärung auch ohne unser Zutun automatisch verlängert, den damaligen Beschluss – nun mit neuer Frist – erneut fassen.